

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schmölln veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Satzung über die Stellplätze der Stadt Schmölln (Stellplatzordnung) vom 21.03.1991 geändert am 22. Juli 1993

Auf Grund der Paragraphen 49 und 83 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau 0) vom 20. Juli 1990 (Gesetzblatt Teil I, Nr. 50 vom 13. August 1990) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schmölln in ihrer Sitzung am 21.3.1991 die Satzung über Stellplätze. Dieses Satzung ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Satzung über Stellplätze nach § 83, Abschnitt 3 der Bauordnung die Genehmigung zu beantragen. Die Satzung über Stellplätze ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Auf Grund der §§ 49 und 83 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau0) vom 20. Juli 1990 (Gesetzblatt I , Nr. 50 vom 13. August 1990) wird folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung findet Anwendung für das Gebiet der Stadt Schmölln einschließlich der eingegliederten Ortsteile.
2. Das Stadtgebiet wird zwecks Errichtung von Stellplätzen in 2 Zonen eingeteilt.
Zone 1: Umfasst das Gebiet, das durch die nachfolgenden Straßen eingegrenzt wird:
Bergstraße, Mühlgasse, Bahnhofplatz, Rosa-Luxemburg-Str., Alfred-Nitzsche-Str., Rudolf-Seifert-Str., Schulstraße, Am Brauereiteich, östlicher Teil der Crimmitschauer Str. , Bachstraße, Adam-Steigerwald-Str.
Zone 2: Umfasst das übrige Stadtgebiet, einschließlich der eingegliederten Ortsteile.
Maßgebend ist der Straßenübersichtsplan der Stadt Schmölln der Bestandteil der Satzung ist (Anlage1).

§ 2

Nachweispflicht von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher und anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind geeignete Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen. Statt der Stellplätze könne auch Garagen gestaltet werden.
2. Beim Umbau oder/und einer Nutzungsänderung bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, ist der eventuelle Mehrbedarf an Stellplätzen gegenüber dem idealisiertem Bestand (Bestandsschutz für bisherige Nutzung) nachzuweisen.

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

Bei Werterhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen in geringem Umfang entfällt die Nachweispflicht von Stellplätzen.

Beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen werden für deren letzte Nutzung, bezogen auf den Stellplatznachweis, bei Neubebauung 50 % der Stellplätze anrechenbar anerkannt. Diese Anerkennung der Stellplätze soll nur wirksam sein, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Abbruchgenehmigung mit der Neubebauung (mindestens gründungsseitig) begonnen wurde.

Sollte nach Stellplatzanerkennung in idealisierter Höhe von 50 % der Termin für den Neubaubeginn nicht eingehalten werden, ist der Bauwerber verpflichtet, diese Stellplätze zusätzlich im Nachgang nachzuweisen.

3. Die erforderlichen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück, in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück oder mit Zustimmung der Stadt auf einem geeigneten Grundstück in der Stadt herzustellen. Als zumutbare Entfernung gilt auch die Lage am Rand der von der Satzung erfassten Gebietsteile oder in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, die durch eigene Verkehrswege oder –einrichtungen mit diesen Gebietsteilen verbunden sind.

4. Die beabsichtigte Herstellung von Stellplätzen muss für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert werden. Dies geschieht durch Nachweis der Eintragung im Baulastenverzeichnis.

5. Für bestehende bauliche Anlagen kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen verlangt werden, soweit dies zum Schutz vor drohender Verletzung von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

6. Bei jeglichem Baugesuch ist die Prüfung der Stellplätze vorzunehmen.

7. Die Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen erfolgt nur, wenn die Zustimmung von Trägern öffentlicher Belange hierzu vorliegt.

1. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.
2. Zahl und Art der abzustellenden Kraftfahrzeuge muss dem Brandschutz genügen.
3. Abfließende Treibstoffe und Schmierstoffe müssen unschädlich beseitigt werden können.
4. Sie sind so anzuordnen und auszuführen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt, sowie das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.
5. Von Hauseingängen zu Wohngebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und von Kinderspielflächen sollen Stellplätze, Garageneinfahrten, Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie Abluftöffnungen von Garagen mindestens 5 m entfernt bleiben.
6. Eine Abschirmung der Stellplätze und Garagen durch Schutzwände und –dächer oder durch Bäume und Sträucher kann verlangt werden.
7. Durch die Stadt kann eine Einschränkung oder Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen für das Stadtgebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Stadtgebietes erfolgen, wenn und soweit Gründe des Verkehrs oder Festsetzung eines Bebauungsplanes dies fordern.

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

Ablösebetrag

1. Ist die Herstellung von Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr wenn die Stadt zustimmt, seine Verpflichtung dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Ablösebetrag zahlt. Der Geldbetrag ist zur Herstellung von Parkeinrichtungen in der Stadt zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen müssen.
2. Für nicht bereitstellbare, baurechtlich notwendige Stellplätze werden folgende Ablösesätze erhoben.

Stellplätze für gewerbliche Objekte

Zone 1: 8000 DM/Stellplatz

Zone 2: 7000 DM/Stellplatz

Sonstige Stellplatzflächen

Zone 1: 6000 DM/Stellplatz

Zone 2: 5000 DM/Stellplatz

Führt die sofortige Zahlung des Ablösesatzes im Einzelfall zu einer nicht vertretbaren Härte, kann die Zahlung innerhalb von 2 Jahren in 3 Raten erfolgen. Das erste Drittel ist zum Zeitpunkt der Genehmigung, das zweite Drittel nach einem Jahr und der Rest nach 2 Jahren zu zahlen.

Die Höhe der Ablösesätze wird der Dynamik der Wirtschaftsentwicklung angepasst.

3. Es besteht seitens der Antragssteller kein Rechtsanspruch auf Anwendung dieses Paragraphen (Möglichkeit der Zahlung des Ablösebetrages)
4. Werden seitens der Stadt keine Einwände gegen die Zahlung des Ablösebetrags erhoben, ist als Voraussetzung für die Genehmigung entsprechend §2, Absätze 1 und 2 der Nachweis über die Zahlung des Ablösebetrags vorzulegen.

§ 4

Größe der Stellplatzflächen

Der durchschnittliche Flächenbedarf für Stellflächen beträgt;

PKW allgemein	23 m ²
Omnibusse und LKW	80 m ²
Lastkraftzüge	115 m ²

Vorgenannte Flächen beinhalten neben der eigentlichen Standfläche auch die für das Ein- und Ausparken erforderlichen Fahrgassen sowie die notwendigen Sicherheitsflächen.

§5

Zahl der Stellplätze

1. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist der Anlage 2 der Satzung, Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, zu entnehmen.
2. Liegen die für die Festlegung der Stellplätze angegebenen Richtwerte (Nutzflächen, Wohnungen, Sitzplätze u.s.w.) in Zwischenbereichen, wird die Zahl der Stellplätze mit der entsprechend höheren Zahl angesetzt.

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

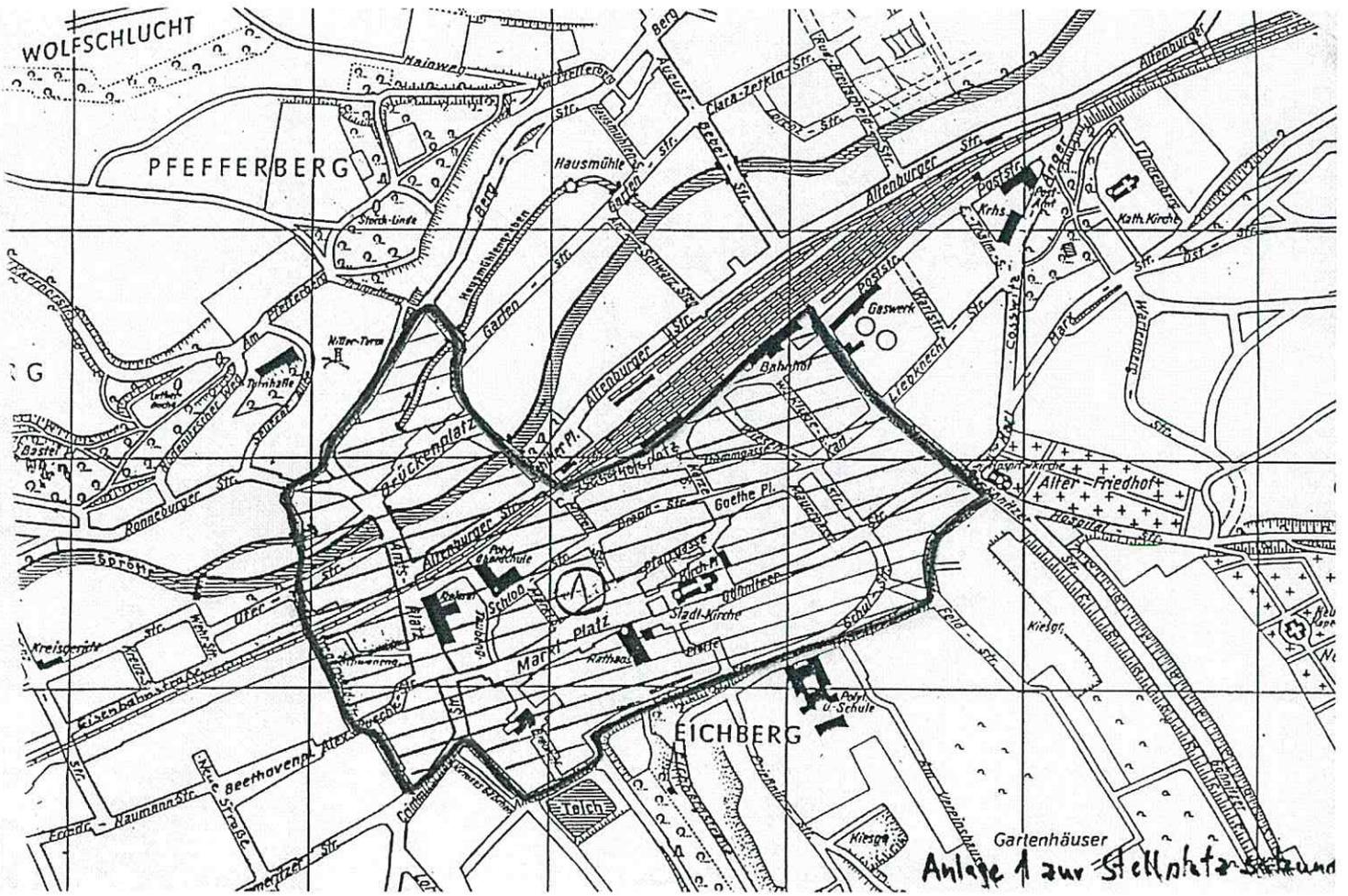
§6 **Bestandteile der Satzung**

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus einem Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen des Geltungsbereiches sowie einer Übersicht über Richtzahlen für den Stellplatzbedarf.

§7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.





Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

Anlage 2

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Verkehrspunkte

Zahl der Stellplätze (Stpl.)

1. Wohngebäude

1.1 Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnung	1,5 Stpl. je Wohnung
1.3 Gebäude mit Altenwohnung	0,2 Stpl. je Wohnung
1.4 Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5 Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.6 Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.7 Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8 Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.9 Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 12 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.

2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

2.1 Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 35 m ² Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.

3. Verkaufsstätten

3.1 Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden
3.2 Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3 Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten(außer Sportstätten), Kirchen

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

- | | |
|---|---|
| 4.1 Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung(z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze |
| 4.2 Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 7 Sitzplätze |
| 4.3 Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 25 Sitzplätze |
| 4.4 Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 15 Sitzplätze |
| 5.Sportstätten | |
| 5.1 Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche |
| 5.2 Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche , zusätzlich 1 Stpl. Je 12 Besucherplätze |
| 5.3 Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche |
| 5.4 Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze | 1 Stpl je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze |
| 5.5 Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche |
| 5.6 Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 7 Kleiderablagen |
| 5.7 Hallenbäder mit Besucherplätze | 1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze |
| 5.8 Tennisplätze ohne Besucherplätze | 4 Stpl. je Spielfeld |
| 5.9 Tennisplätze mit Besucherplätze | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucherplätze |
| 5.10 Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage |
| 5.11 Kegel- und Bowlingbahn | 4 Stpl. je Bahn |

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

5.12 Bootshäuser und Bootsliegeplätze 1 Stpl. je 3 Boote

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1 Gaststätte von örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je 10 Sitzplätze

6.2 Gaststätten von überörtlicher Bedeutung 1 Stpl. je 6 Sitzplätze

6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe 1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörige Restaurations-Betrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2

6.4 Jugendherbergen 1 Stpl. je 10 Betten

6.5 Diskotheken, Tanzlokale 1 Stpl. je 6 Sitzplätze

7. Krankenanstalten

7.1 Universitätskliniken 1 Stpl. je 2 Betten

7.2 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken 1 Stpl. je 3 Betten

7.3 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 Stpl. je 5 Betten

7.4 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 1 Stpl. je 3 Betten

7.5 Altenpflegeheime 1 Stpl. je 8 Betten

8. Schulen, Einrichtung der Jugendförderung

8.1 Grundschulen 1 Stpl. je 30 Schüler

8.2 Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen 1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 7 Schüler Über 18 Jahre

8.3 Sonderschulen für Behinderte 1 Stpl. je 15 Schüler

8.4 Fachhochschulen, Hochschulen 1 Stpl. je 3 Studierende

Beschluss Nr.: B 39-3/1991 (21.03.1991) / 1. Änderung B 466-30/1993 (22.07.1993)		
Ausgefertigt:	Bekanntgemacht im Amtsblatt am	In Kraft getreten:
21.03.1991	17.07.1991	18.07.1991
geändert am 22.07.1993	29.09.1993	30.09.1993

8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten
und dergleichen 1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch
mind. 2 Stpl.

8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

9. Gewerbliche Anlagen

9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 1 Stpl. je 60 m² Nutzfläche
oder je 3 Beschäftigte

9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und
Verkaufsplätze 1 Stpl. je 90 m² Nutzfläche
oder je 3 Beschäftigte

9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten
Reparaturstand 6 Stpl. je Wartungs- oder

9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 Stpl. je Pflegesatz

9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen 5 Stpl. je Waschanlage,
zusätzlich muss ein
Stauraum

9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 Stpl. je Waschplatz

10. Verschiedenes

10.1 Kleingartenanlagen 1 Stpl. je 3 Kleingärten

10.2 Friedhöfe 1 Stpl. je 2000 m² Grund-
stücksfläche, jedoch mind.
10 Stpl.

10.3 Spiel- und Automatenhallen 1 Stpl. je 20 m² Spielhallen-
fläche, mind. Jedoch 2 Stpl.